

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Die gegenständliche Richtlinie, die bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, hat zum Ziel, den europäischen Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf dem bestehenden hohen Niveau in Fortsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM zu stärken. Dabei zielt die Richtlinie 2014/87/EURATOM hauptsächlich auf den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken und Anlagen des nuklearen Brennstoffkreislaufs ab. Betreffend andere kerntechnische Anlagen ist gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie einer abgestuften Vorgangsweise im Hinblick auf das Risiko der jeweiligen Anlagen Rechnung zu tragen. In Österreich ist die Nutzung von Kernkraft zur Energiegewinnung und den Bau entsprechender Anlagen durch das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999, untersagt. Daher betreffen die neuen Regelungen der Richtlinie in Österreich lediglich den Betrieb von Forschungsreaktoren, konkret als einzigen den TRIGA-Reaktor der Technischen Universität Wien.

Die hierfür in Frage kommenden Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM sind bereits größtenteils in den geltenden Bestimmungen enthalten sind (zB detaillierte Vorgaben zu den Sicherheitsberichten, Notfallplänen und den Periodischen Sicherheitsüberprüfungen), daher sollen nur wenige punktuelle Ergänzungen vorgenommen werden. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der derzeit geltenden AllgStrSchV sind dabei:

- Übernahme von Begrifflichkeiten der Richtlinie 2014/87/EURATOM in österreichisches Recht;
- Informationspflichten an die Öffentlichkeit;
- Vorgabe von Grundsätzen und Zielen der nuklearen Sicherheit von Forschungsreaktoren sowie von konkreten Sicherheitsanforderungen entsprechend der Richtlinie 2014/87/EURATOM;
- Durchführung regelmäßiger Selbstbewertungen unter Einbindung internationaler Experten (Peer Reviews) zur Bewertung von kerntechnischen Anlagen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten der nuklearen Sicherheit, wenn diese hierfür entsprechend den Vorgaben von ENSREG (European Nuclear Safety Regulators Group) und WENRA (Western European Nuclear Regulators Association) in Betracht kommen.

Besonderer Teil

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Die bereits in der geltenden Verordnung in § 89a Abs. 1 festgelegten Ziele der nuklearen Sicherheit für kerntechnische Anlagen sollen ohne inhaltliche Änderungen in diesen Paragraph vorgezogen werden und sollen damit für alle Phasen von der Auslegung und Standortsuche für neue Forschungsreaktoren über den Betrieb bis zur Stilllegung gelten.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Es sollen folgende Begriffe aus der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 3, Art. 3 (8) bis (11)) festgelegt werden:

- normaler Betrieb
- Auslegungsstörfall
- Schwerer Unfall

Diese Begriffe sollen bei der Festlegung des gestaffelten Sicherheitskonzeptes gemäß § 87a Abs. 2 des Entwurfs herangezogen werden.

Zu Z 6 (§ 87 Abs. 3):

Die Informationsverpflichtungen der zuständigen Behörde gegenüber der Öffentlichkeit sollen gemäß Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 8 (1)) ausgeweitet werden und alle Aspekte der nuklearen

Sicherheit gemäß § 5 Abs. 2 des Novellentwurfs der AllgStrSchV sowie ihre Aufsichtstätigkeit umfassen.

Zu Z 7 (§ 87 Abs. 4):

Die Berichterstattungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber der Europäischen Kommission entsprechend der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 10, Art. 9 (1)) soll inhaltlich unverändert in einem eigenen Absatz stehen.

Zu Z 8 (§§ 87a und 87b):

In der Richtlinie 2014/87/EURATOM werden ausführlichere Grundsätze und Ziele der nuklearen Sicherheit vorgegeben, die im neuen § 87a übernommen werden sollen.

Mit Abs. 1 sollen die beiden in der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 8, Art. 8a (1)) für kerntechnische Anlagen formulierten Ziele betreffend die Vermeidung der Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung ins nationale Recht übernommen werden, auch wenn bei dem in Österreich derzeit betriebenen Forschungsreaktor große Freisetzungen auszuschließen sind. Beide Ziele sind aber auch bei allfälligen zukünftigen Forschungsreaktoren zu beachten.

Mit Abs. 2 sollen die konkreten Vorgaben (gestaffeltes Sicherheitskonzept) aus der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 8, Art. 8b (1)), um die zuvor genannten allgemeinen Ziele der nuklearen Sicherheit zu verwirklichen, umgesetzt werden.

In Abs. 3 sollen die Bestimmungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 6a) betreffend Verantwortung für die nukleare Sicherheit umgesetzt werden.

Die Durchführung von Peer Reviews zur Bewertung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde wurde bereits von der Richtlinie 2009/71/EURATOM gefordert, jedoch im damaligen Umsetzungsverfahren als Anforderung an den Mitgliedstaat legislativ nicht berücksichtigt. Die Vorgaben der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 9 Art. 8e) für Selbstbewertung und internationalen Peer Reviews wurden gegenüber der Richtlinie 2009/71/EURATOM ausgeweitet und konkretisiert. Die Ausweitung betrifft einerseits thematische Peer Reviews und andererseits internationale Peer Reviews nach einem Unfall in der kerntechnischen Anlage, der anlagenexterne Notfallmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung erfordert. Bei den von der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 9 Art. 8e (2) und (3)) vorgegebenen themenbezogenen Peer Reviews soll laut Erwägungsgrund (23) der Richtlinie das zu prüfende gemeinsame spezifische technische Thema auf der Grundlage der von WENRA festgelegten Sicherheitsreferenzniveaus oder von Feedback aus der Betriebserfahrung, Vorkommnissen und Unfällen sowie technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen ausgewählt werden. Aufgrund der von ENSREG und WENRA erarbeiteten Vorgaben sind thematische Peer Reviews derzeit in Österreich nicht erforderlich.

Zu Z 9 und Z 18 (§ 88 und § 91a):

Der IAEA Safety Standard, SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren wurde 2016 aktualisiert; aus diesem Grund sollen alle Verweise auf diesen Sicherheitsstandard im Novellentwurf aktualisiert werden.

Zu Z 11 (§ 89a Abs. 1):

In Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 8 (1)) soll Abs. 1 die Informationsverpflichtungen des Bewilligungsinhabers gegenüber Personal und Öffentlichkeit umsetzen.

Zu Z 13 (§ 89a Abs. 3):

Abs. 3 soll entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 6f) dahingehend ergänzt werden, dass der Bewilligungsinhaber das Personal mit den erforderlichen Befugnissen ausstatten muss, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Zu Z 14 (§ 89a Abs. 6):

Abs. 6 soll durch zwei konkrete Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 8b (2) b und c) betreffend rechtzeitige Meldung von Sicherheitsproblemen und Registrierung, Evaluierung und Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung (Sicherheitskultur) ergänzt werden.

Zu Z 15 (§ 89a Abs. 8):

In Abs. 8 soll der Begriff „anlageninterner Notfallplan“ eingeführt werden, um diesen von den Zuständigkeiten und Aufgabenbereichen der anlagenexternen Notfallplanung der Behörden zu unterscheiden.

Zu Z 16 (§ 89a Abs. 9):

In den Abs. 9 sollen nur punktuelle Ergänzungen erfolgen, da ein Großteil der Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 6e) zu Übungen bereits bestehende Regelungen sind.

Zu Z 18 (§ 89c Abs. 2):

In Abs. 2 soll als neue Ziffer 10 die Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung in die Betriebsvorschriften aufgenommen werden um so den Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 8b (2) b) nach einer erhöhten Sicherheitskultur Rechnung zu tragen.

Zu Z 20 (Anlage 8):

Im Sinne der Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 8, Art. 8d) soll beim Ausbildungsthemenbereich Notfallplanung insbesondere die anlageninterne Notfallplanung abgehandelt werden.

Zu Z 21 (Anlage 13):

Zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 8, Art. 8d) soll beim Ausbildungsthemenbereich Strahlenschutz insbesondere auch die anlageninterne Notfallplanung abgehandelt werden.

Zu Z 22 bis Z 25 (Anlage 14):

Der Begriff Notfallplan soll durchgängig durch „anlageninternen Notfallplan“ ersetzt werden.

Zu Z 24 (Anlage 14 lit. A):

Der Sicherheitsbericht des Forschungsreaktors hat schon bisher die Sicherheitsziele zu enthalten. Da die Verantwortung für die nukleare Sicherheit beim Bewilligungsinhaber liegt, soll dieser zukünftig im Sicherheitsbericht auch das zugrunde liegende Sicherheitskonzept darstellen, um die in der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 8, Art. 8b (1)) genannten allgemeinen Ziele noch stärker zu berücksichtigen.

Zu Z 26 (Anlage 14 lit. B):

Die im anlageninternen Notfallplan darzulegenden Vereinbarungen mit externen Einsatzorganisationen und Behörden bezüglich der Unterstützung bei Störfällen sollen entsprechend der Richtlinie 2014/87/EURATOM (Z 7, Art. 6e) ergänzt werden. Das soll eine effiziente Zusammenarbeit zwischen anlageninternem und externem Notfallmanagement gewährleisten.